

# **Hinweise zur Sicherheitsüberprüfung für Sicherheitserklärungen gegenüber dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMWEVL)**

Die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Landes Hessen sind im Hessischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz (HSÜG) vom 19.12.2014 (GVBl. S. 364) geregelt. Durch die folgenden Informationen soll eine kurze Zusammenfassung darüber gegeben werden, wer zu überprüfen ist, wozu die Sicherheitsüberprüfung dient und was sie im Wesentlichen umfasst. Für weitere Fragen steht der/die Geheimschutz-/Sabotageschutzbeauftragte bzw. der/die Sicherheitsbevollmächtigte (falls Sie in einer nicht öffentlichen Stelle beschäftigt sind) zur Verfügung.

## **1. Wer wird überprüft?**

Überprüft werden Personen, die eine Tätigkeit ausüben sollen, bei der sie Zugang zu geheimhaltungsbedürftigen Angelegenheiten erhalten oder sich verschaffen können oder die an einer sicherheitsempfindlichen Stelle innerhalb einer lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung beschäftigt sind oder werden sollen und ihrer Sicherheitsüberprüfung zugestimmt haben (siehe § 1 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 HSÜG). Hierzu gehören z. B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH oder höher oder z. B. Personen, die an einer besonders sensiblen Stelle einer Einrichtung arbeiten, deren Ausfall oder Zerstörung auf Grund der ihr anhaftenden betrieblichen Eigengefahr die Gesundheit oder das Leben großer Teile der Bevölkerung erheblich gefährden kann. Tätigkeiten der genannten Art werden als "sicherheitsempfindliche Tätigkeiten" bezeichnet.

## **2. Wozu eine Sicherheitsüberprüfung?**

Mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit darf nur betraut werden, wer zuvor auf seine Zuverlässigkeit hin überprüft wurde. Grundlage für die Sicherheitsüberprüfung ist die von dem/der Betroffenen abgegebene "Sicherheitserklärung". Dies erfordert einen schwerwiegenden Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Die Angabe der personenbezogenen Daten erfolgt daher ausschließlich auf freiwilliger Basis und nur soweit, wie dies für die Sicherheitsüberprüfung notwendig ist.

Fremde Nachrichtendienste versuchen fortwährend auch an im staatlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten zu gelangen (z. B. durch nachrichtendienstliche Anwerbung von Personen). Dies bedeutet – neben ihren Ländern – eine ständige Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, die nach dem Grundgesetz verpflichtet ist, für die innere und äußere Sicherheit des Landes und seiner Bürger zu sorgen.

Die Sicherheitsüberprüfung von Personen, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausüben sollen, ist deshalb eine verfassungsgemäße Aufgabe und Pflicht. Hierzu zählt auch der Schutz sicherheitsempfindlicher Stellen von lebens- und verteidigungswichtigen Einrichtungen vor terroristischen Anschlägen. Die Bundesrepublik Deutschland ist aber auch als Mitglied der NATO und anderer über-/zwischenstaatlicher Organisationen verpflichtet, beim Austausch von Verschlussachen mit den Partnerstaaten bestimmte Sicherheitsvorkehrungen auf dem Gebiet des personellen Geheimschutzes einzuhalten. Dies geschieht sowohl im nationalen Interesse der Bundesrepublik Deutschland als auch im Interesse der Sicherheit jedes einzelnen.

## **3. Was soll die Sicherheitsüberprüfung?**

Durch die Sicherheitsüberprüfung soll individuell festgestellt werden, ob einer Person eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit übertragen werden kann oder ob tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die

die Zuweisung bzw. Betrauung mit einer solchen Tätigkeit aus Gründen des staatlichen Geheimschutzes bzw. Sabotageschutzes verbieten (sogenannte "Sicherheitsrisiken").

Sicherheitsrisiken sind gegeben, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die

- Zweifel an der gebotenen Zuverlässigkeit bei der Wahrnehmung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit begründen,
- eine besondere Gefährdung durch Anbahnungs-/Werbungsversuche fremder Nachrichtendienste, insbesondere die Besorgnis einer Erpressbarkeit, begründen,
- Zweifel begründen, dass eine Person sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennt und bereit ist, jederzeit für deren Erhaltung einzutreten.

Ein Sicherheitsrisiko kann auch auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte zur Person der Ehegattin/Lebenspartnerin/Lebensgefährtin oder des Ehegatten/Lebenspartners/Lebensgefährten gegeben sein.

Bei der Beurteilung, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt, sind die Umstände des Einzelfalles maßgebend. Auf ein Verschulden kommt es nicht an.

#### **4. Welche Maßnahmen umfasst die Sicherheitsüberprüfung?**

Es gibt drei Arten von Sicherheitsüberprüfungen:

- die einfache Sicherheitsüberprüfung (Ü1),
- die erweiterte Sicherheitsüberprüfung (Ü2) und
- die erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (Ü3).

Die jeweilige Art der durchzuführenden Sicherheitsüberprüfung richtet sich nach der Sicherheitsempfindlichkeit der Tätigkeit, die die betroffene Person wahrnehmen soll. Sie hängt grundsätzlich ab von der Höhe des Geheimhaltungsgrades der Verschlussachen, zu denen Zugang gewährt werden soll oder sich Zugang verschafft werden kann.

Für eine Beschäftigung an einer sicherheitsempfindlichen Stelle innerhalb von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen wird in Hessen eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung (Ü2) durchgeführt.

Die Sicherheitsüberprüfung erfolgt durch die oder den Geheimschutzbeauftragte(n) bzw. die oder den Sabotageschutzbeauftragte(n) des HMWEVL – in nicht öffentlichen Stellen über die oder den Sicherheitsbevollmächtigte(n) – und unter Mitwirkung des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen, das erforderliche Anfragen und Ermittlungen durchführt.

Die Grundlage für die Sicherheitsüberprüfung ist die von der betroffenen Person abgegebene "Sicherheitserklärung". Die Angabe personenbezogener Daten erfolgt auf freiwilliger Basis.

Stimmt die betroffene Person ihrer Sicherheitsüberprüfung zu, ist sie zugleich auch verpflichtet, die in der Sicherheitserklärung geforderten Daten anzugeben.

Je nach Überprüfungsart kann die Sicherheitsüberprüfung u. a. noch folgende Maßnahmen umfassen:

- Prüfung der Angaben in der Sicherheitserklärung.
- Einsicht der oder des Geheimschutzbeauftragten bzw. der oder des Sabotageschutzbeauftragten in die Personalakten der betroffenen Person (soweit vorhanden und zugänglich und nur mit Zustimmung der betroffenen Person) sowie sonstige erforderliche Unterlagen.
- Anfragen an das Bundeszentralregister, an Polizeibehörden und Nachrichtendienste sowie bei Bedarf an die oder den Bundesbeauftragte(n) für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes

der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik sowie an andere geeignete Stellen, ob und ggf. welche sicherheitsrelevanten Erkenntnisse über die betroffenen Person vorliegen.

- Prüfung der Identität der betroffenen Person bei der Ü2 und Ü3.
- Ermittlungen im näheren Lebensumfeld der betroffenen Person (z. B. Befragung der von ihr benannten Referenzpersonen), ob Hinweise auf Sicherheitsrisiken vorliegen, in der Regel bei der Ü3.
- Einbeziehung der Ehegattin/Lebenspartnerin/Lebensgefährtin oder des Ehegatten/Lebenspartners/Lebensgefährten in die Sicherheitsüberprüfung bei der Ü 2 und Ü 3 mit dessen Zustimmung.
- Gespräch(e) mit der betroffenen Person über seine persönliche Sicherheitssituation (soweit dies nach dem Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung geboten erscheint).
- In bestimmten Zeitabständen sowie bei Bedarf eine Ergänzung/Wiederholung der Sicherheitsüberprüfung oder einzelner Maßnahmen.

## **5. Rechtsstaatliches Verfahren, Zweckbindung der Daten, Auskunftsrecht**

Sicherheitsüberprüfungen werden unter Wahrung der rechtsstaatlichen Grundsätze durchgeführt. Die betroffene Person hat Anspruch, gehört zu werden, bevor sie für eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit abgelehnt wird. Zu der Anhörung kann sie einen anwaltlichen Beistand oder eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen. Gegen die ablehnende Entscheidung kann sie Rechtsmittel einlegen. Ehegattinnen/Lebenspartnerinnen/Lebensgefährtinnen oder Ehegatten/Lebenspartner/Lebensgefährten werden ebenfalls gehört, wenn sich sicherheitserhebliche Erkenntnisse zu ihrer Person ergeben haben, die zur Ablehnung der betroffenen Person führen würden.

Das HMWEVL darf zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben die personenbezogenen Daten, seine Aktenfundstelle und die der mitwirkenden Behörde, Verfügungen zur Bearbeitung des Vorganges und Angaben der beteiligten Behörden in Dateien automatisiert speichern, verändern und nutzen.

Das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen darf zur Erfüllung seiner Aufgaben die personenbezogenen Daten des/der Betroffenen und des/der in die Sicherheitsüberprüfung einbezogenen Ehegatten/in, Lebenspartners/in oder Lebensgefährten/in und die Aktenfundstelle, Verfügungen zur Bearbeitung des Vorganges sowie sicherheitserhebliche Erkenntnisse und Erkenntnisse, die ein Sicherheitsrisiko begründen, in Dateien automatisiert speichern, verändern und nutzen. Die Daten dürfen auch in den nach § 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 20.12.1990 (BGBl. I S. 2953), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2013 (BGBl. I S. 1602), zulässigen gemeinsamen Dateien gespeichert werden.

Der betroffenen Person und der oder dem in die Sicherheitsüberprüfung einbezogenen Ehegattin/Lebenspartnerin/Lebensgefährtin oder Ehegatten/Lebenspartner/Lebensgefährten sowie den im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung befragten Referenz- und Auskunftspersonen ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über ihre im Zusammenhang mit der Sicherheitsüberprüfung gespeicherten personenbezogenen Daten.

## **6. Die "goldene Brücke" bei nachrichtendienstlicher Verstrickung**

Jede oder jeder kann ohne eigenes Verschulden zum Zielobjekt fremder Nachrichtendienste werden. Wer Verrat begeht, schadet nicht nur seinem Land, sondern auch sich selbst. Häufig erkennen die betroffenen Personen aber zu spät, wofür sie missbraucht wurden.

Um aus einer nachrichtendienstlichen Verstrickung oder Verratstätigkeit mit möglichst geringem persönlichen Schaden herauszukommen, bleibt nur die Möglichkeit, sich bei den zuständigen Abwehrbehörden freiwillig zu offenbaren, da diese in einem solchen Falle grundsätzlich von einer Anzeige absehen können. Aber auch für das Strafverfahren und bei den Strafbestimmungen hat der Gesetzgeber "goldene Brücken" gebaut. Nach § 153e der Strafprozessordnung und § 98 des Strafgesetzbuches kann in solchen Fällen von einer Strafverfolgung oder Bestrafung abgesehen werden.

Nutzen Sie gegebenenfalls diese Möglichkeiten!

Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner sind neben

- der oder dem Geheimschutzbeauftragten bzw. der oder dem Sabotageschutzbeauftragten des HMWEVL,
- der oder dem Sicherheitsbevollmächtigten in nicht öffentlichen Stellen und
- den zuständigen Polizei- und Verfassungsschutzbehörden in Hessen und anderen Bundesländern

**folgende Bundesbehörden:**

**Bundesamt für  
Verfassungsschutz**

Merianstr. 100  
50765 Köln  
Tel.: 0221 792-0

**Bundeskriminalamt**

Gerhard-Boeden-Str. 2  
53340 Meckenheim  
Tel.: 02225 89-0

**Generalbundesanwalt  
beim Bundesgerichtshof**

Brauerstr. 30  
76137 Karlsruhe  
Tel.: 0721 8191-0